

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/12/9 5Ob270/03x, 5Ob182/07m, 5Ob167/08g, 4Ob150/11d, 4Ob108/12d, 5Ob198/16b, 5Ob141/16w,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.12.2003

Norm

WEG 1948 §1 Abs2

WEG 1975 §1 Abs2

WEG 2002 §2 Abs3

Rechtssatz

§ 1 Abs 2 WEG 1948 sah zwar - so wie§ 1 Abs 2 WEG 1975 (vgl jetzt§ 2 Abs 3 WEG 2002) - die Begründung von Zubehörwohnungseigentum nur an solchen Teilen der Liegenschaft vor, die deutlich abgegrenzt sind, doch sollte damit nur eine Beweiserleichterung für die Feststellung des Umfangs des Akzessoriums geschaffen werden. Die Abgrenzung sollte sinnlich wahrnehmbar sein, war also nicht allein auf die Errichtung von Zäunen oder Mauern beschränkt. Letztlich ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen, ob eine Abgrenzung ausreichend deutlich ist. Dabei gelten in einem Zweifamilienhaus weniger strenge Anforderungen als in einer großen Wohnungseigentumsanlage.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 270/03x

Entscheidungstext OGH 09.12.2003 5 Ob 270/03x

- 5 Ob 182/07m

Entscheidungstext OGH 06.11.2007 5 Ob 182/07m

Beisatz: Hier Hecke. (T1)

- 5 Ob 167/08g

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 167/08g

Auch; Beisatz: Entscheidend für die Zubehörtauglichkeit von Räumlichkeiten/Flächen ist die Verkehrsauffassung, was genauso für die Eignung von selbstständigen Räumlichkeiten als wohnungseigentumstaugliche Objekte gilt.

Beide Fragen können jedenfalls nur nach der Lage des konkreten Einzelfalls beurteilt werden. (T2)

- 4 Ob 150/11d

Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 150/11d

Auch; Beis ähnlich wie T2

- 4 Ob 108/12d

Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 108/12d

Vgl auch

- 5 Ob 198/16b

Entscheidungstext OGH 22.11.2016 5 Ob 198/16b

Auch

- 5 Ob 141/16w

Entscheidungstext OGH 04.05.2017 5 Ob 141/16w

Vgl auch; Beis wie T2

- 5 Ob 84/18s

Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 84/18s

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118605

Im RIS seit

08.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at